

Erl nach dem Etat.		Dagegen ist:				Aufw. nach dem Etat.		Ausgabe.		St.		Bemerkungen.
1877	1878	1877	1878	1877	1878	1877	1878	1877	1878	1877	1878	
1775	15			151	10	1624	5			1624	5	
300						300				300		
300				150		150				150		
50						50				50		
528						558	14			558	14	
30						30				30		
9915				1281	10	8683	20			8683	20	
200				90	15	109	15			109	15	
100				41	20	58	10			58	10	
300				35	7	335	7			335	7	
4227	22	6		25	26	4201	26			4201	26	
1211	7	6				1211	7			1211	7	
1150						1150				1150		
500						500				500		
7				2	18	4	12			4	12	
137				21	23	158	23			158	23	
151				20	20	130	9			130	9	
200				60	10	139	19			139	19	
150						150				150		
36				10	1	25	29			25	29	
5500				353	10	5853	10			5853	10	
3200						3200				3200		
2100						2100				2100		
35				3		30				30		
50						50				50		
100						100				100		
7				2	25	9	25			9	25	
600				104	10	495	19			495	19	
100						100				100		

Berlin, den 31. Mai 1875.
 Das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft für den Kreis Teltow wird am 16., 17., 18., 19., 21. und 22. Juni cr. in Teltow

stattfinden und werden den Magisträten und Orts-Vorständen die Bestellungs-Ordres für die Militairpflichtigen, welche sich an den in den Ordres genannten Tagen Morgens pünktlich 7 Uhr auf dem Marktplatz in Teltow zu stellen haben, unter Couvert zugehen. — Die Ordres sind den betreffenden Militairpflichtigen unverzüglich, eventl. unter Annahme cypresser Gemeinboten zuzustellen. Ordres, welche wegen Verzuges des Militairpflichtigen z. nicht ausgehändigt werden können, sind, sofern der gegenwärtige Aufenthaltsort im Kreise liegt; sofort dem betreffenden Ortsvorstande zu übersenden, andernfalls aber mir mit einer Anzeige über den jetzigen Aufenthalt des Militairpflichtigen schleunigst zurückzugeben.

Ueber die zuzuziehenden, oder bis zu dem Ausmusterungstermine noch zuziehenden, in einem andern Kreise gemütherten Militairpflichtigen, die sich der Departements-Ersatz-Commission vorzustellen haben, ist für jede Ortschaft von den Magisträten resp. Ortsvorständen eine besondere namentliche Nachweisung, zu welcher das Stammrollen-Formular zu verwenden, aufzustellen und mir unter Beifügung des Lösungs- und Bestellungs-scheins des Betreffenden, bis spätestens den 12. d. Mts. hierher einzusenden. Die in diese Nachweisung aufgenommenen Militairpflichtigen sind dagegen ohne weitere dießseitige Anweisung zum 22. Juni cr. nach Teltow zu beordern.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche mit äußerlich nicht wahrnehmbaren, sondern nur durch längere Beobachtung zu constatirenden Fehlern, als Epilepsie, Krämpfe, Taubheit u. s. w. behaftet sind und welche das Vorhandensein derselben beim Kreis-Ersatz-Geschäft nicht genügend haben nachweisen können, müssen die erforderlichen Atteste der Ortspolizeibehörden bezw. der Herren Prediger und Lehrer der Rgl. Departements-Ersatz-Commission spätestens im Musterungstermine vorlegen, widrigen Falles auf ihre Angaben keine Rücksicht genommen werden kann. Nach §. 74 ad 5 der Militair-Ersatz-Instruction ist der Beweis, daß ein Militairpflichtiger wirklich an Epilepsie leide, nur dann als geführt anzusehen, wenn mindestens drei glaubhafte Zeugen protokollarisch an Eidesstatt erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle wahrgenommen haben. Sollte von den als brauchbar designirten Mannschaften sich Jemand in Untersuchung befinden, oder früher mit gerichtlichen Ehrenstrafen belegt und dies in den Stammrollen noch nicht notirt sein, so ist mir solches sofort anzuzeigen. Die Herren Bürgermeister und Ortsvorsteher aus den Ortschaften, aus welchen Militairpflichtige der königl. Departements-Ersatz-Commission vorgestellt werden, ersuche ich, sich wenigstens an dem Tage in Teltow einzufinden zu wollen, an welchem die größte Zahl der Militairpflichtigen ihrer Ortschaft zur Vorstellung gelangt, im Uebrigen aber die Mannschaften vorweg darauf aufmerksam zu machen, daß sie sowohl auf dem Hin- und Rückmarsche als auch während des Aufenthalts in Teltow sich anständig und gestittet betragen müßten, widrigenfalls sie unnachsichtlich Bestrafung zu gewärtigen hätten.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.
 Prinz Handjery.

Berlin, den 7 Juni 1875.
 Am 28. und 29. v. Mts. hat sich in Potsdam ein mit der Tollwuth behafteter Hund gezeigt, welcher indeß erst hat getödtet werden können, nachdem er verschiedene Hunde gebissen hat. Unter Bezugnahme auf die Regierungsverordnung vom 6. Febr. 1868 (Amtsbl. S. 50/51.) ordne ich daher hiermit an, daß alle Hunde in denjenigen Ortschaften des Teltower Kreises, welche im einhalbmeyligen Umkreise von Potsdam belegen sind, sechs Wochen hindurch an die Kette zu legen oder einzusperrn und während dieser Zeit genau zu beobachten sind.
 Jagd-, Hirten-, Fleischer- und eigentliche Zieh-hunde sind zwar so lange sie als solche gebraucht werden, von dieser Bestimmung ausgeschlossen, müssen aber unter steter Aufsicht gehalten werden und dürfen namentlich nicht ohne die gehörige Begleitung und Führung frei umherlaufen.
 Die Zughunde sind, sobald sie die Gebäude oder Gehöfte verlassen, mit einem sicheren Maulkorbe zu versehen.
 Alle Hunde, welche sich während der vom Tage des Erscheinens dieses Kreisblattes ab laufenden 6